

## § 24 der Berufsordnung: Aufgabe der Praxis

Aus gegebenem Anlass weisen wir unsere Mitglieder auf die Regelungen in diesem Paragraphen hin:

*„(1) Der Praxisinhaber oder die Praxisinhaberin hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beendigung der Tätigkeit, bei der Auflösung oder der Veräußerung der Praxis - auch für den Todesfall - die Regeln der Datensicherheit gem. § 10 eingehalten werden. Die Beendigung der Praxistätigkeit ist der Kammer mitzuteilen.“*

Wenn Psychotherapeut\*innen wegen Krankheit, Unfall oder Tod ausfallen, kann das für Patient\*innen große Probleme mit sich bringen, weil sie plötzlich ohne Information und Unterstützung dastehen. Ärzt\*innen können (meistens) in Gemeinschaftspraxen oder mit Mitarbeiter\*innen relativ unkompliziert über Ausfall und Alternativen informieren, für Einzelpraxen in der Psychotherapie ist das oft (ohne Mitarbeitende) nicht möglich. Deshalb müssen Psychotherapeut\*innen vorsorglich regeln, was in einem solchen Verhinderungsfall passiert; das gehört zur beruflichen Sorgfaltspflicht und Verantwortung gegenüber den Patient\*innen.

In einer Einzelpraxis (ohne Mitarbeitende) gibt es praktisch keine andere Lösung, als eine vertrauenswürdige Person als Beauftragten zu benennen, die im Notfall (z.B. Krankheit, Unfall, Tod) als Kontaktperson für Patient\*innen erreichbar ist. Diese Person kann eine Kollegin/ein Kollege, ein Familienmitglied oder eine andere Vertrauensperson sein und sollte sich idealerweise schriftlich bereit erklären, diese Aufgabe zu übernehmen.

Gleichzeitig gehört es zu den wichtigsten Berufspflichten von Psychotherapeut\*innen, dass Patient\*innengeheimnis vollständig zu schützen – schon die Tatsache, dass jemand in Behandlung ist, sowie Name, Kontaktdaten und alle Inhalte der Dokumentation sind vertraulich.

Deshalb muss klar geregelt sein, welche Aufgaben der oder die Beauftragte genau hat und ob dafür Einblick in Patientendaten nötig ist. Ein allgemeiner Aushang an der Praxistür, dass der/die Psychotherapeut\*in verhindert ist und wie sie erreichbar ist, ist unproblematisch, weil dabei keine Patientendaten offengelegt werden

Sollen Beauftragte aber aktiv Patientinnen mit Terminen anrufen und informieren, müssen dafür Patientendaten genutzt werden – hierfür ist wegen der Schweigepflicht eine klare rechtliche Vereinbarungswohl mit der vertrauenswürdigen Person als auch eine Einwilligung der Patient\*innen, erforderlich.

## **Mustervereinbarung mit der Beauftragten Person im Verhinderungsfall**

### **Vereinbarung über die Tätigkeit als Beauftragte Person im Verhinderungsfall zwischen**

Praxis: \_  
(Psychotherapeut\*in)  
Anschrift: \_  
– nachfolgend „Psychotherapeut\*in“ –  
Und

Name:  
Anschrift: \_  
– nachfolgend „Beauftragte Person“ –

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die/der Psychotherapeut\*in führt eine Einzelpraxis und ist nach berufsrechtlichen Vorgaben verpflichtet, für den Fall einer plötzlichen Verhinderung (z.B. durch Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod) Vorsorge für ihre/seine Patientinnen zu treffen.

(2) Die Beauftragte Person erklärt sich bereit, im Verhinderungsfall als Kontaktperson für Patient\*innen zur Verfügung zu stehen und die in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben zu übernehmen.

(3) Die Beauftragte Person handelt bei der Wahrnehmung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben ausschließlich im Auftrag der/des Psychotherapeut\*in. Sie ist insbesondere nicht befugt, die Patientendaten zu eigenen Zwecken zu nutzen oder darüber selbstständig zu verfügen.

#### **§ 2 Aufgaben der Beauftragten Person**

(1) Im Verhinderungsfall (insbesondere bei plötzlicher schwerer Erkrankung, Bewusstlosigkeit oder Tod der/des Psychotherapeut\*in) übernimmt die Beauftragte Person folgende Aufgaben:

- a. Abruf der ihr zur Verfügung gestellten Liste der aktuell in Behandlung befindlichen Patient\*innen (Name, Kontaktdaten, vereinbarte Kommunikationswege).
- b. Information der Patientinnen über die Verhinderung, die voraussichtliche Dauer der Verhinderung – soweit bekannt – sowie Hinweise auf alternative Hilfsmöglichkeiten (z.B. hausärztliche Versorgung, Krisendienste, Kolleginnen).
- c. Ggf. Anbringung eines Aushangs bzw. Pflege einer Abwesenheitsnotiz (Anrufbeantworter, E-Mail), aus dem die Verhinderung der/des Psychotherapeut\*in und die Kontaktdaten der Beauftragten Person hervorgehen.

(2) Die Beauftragte Person nimmt nur in dem Umfang Kenntnis von Patientendaten, wie es zur Erfüllung dieser Aufgaben zwingend erforderlich ist (in der Regel Name, Kontaktdaten, vereinbarter Kommunikationsweg) und beachtet dabei stets den Grundsatz der Datenminimierung.

(3) Eine Einsicht in Behandlungsunterlagen oder therapeutische Inhalte erfolgt nicht. Eine darüber hinausgehende Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn hierzu im Einzelfall eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des/der Patient\*in vorliegt.

(4) Die Beauftragte Person wird die ihr überlassenen Patientenlisten und sonstigen Unterlagen vertraulich behandeln, vor unbefugtem Zugriff schützen und nach Wegfall des Verhinderungsfalles unverzüglich an die/den Psychotherapeutin *oder dessen/deren Rechtsnachfolgerin* zurückgeben oder auf deren/dessen Weisung datenschutzkonform vernichten.

### **§ 3 Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Beauftragte Person verpflichtet sich, über alle ihr im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt werdenden Informationen zum persönlichen Lebensbereich von Patient\*innen – einschließlich der Tatsache der Behandlung sowie der Personalien – strengstes Stillschweigen zu bewahren.

(2) Diese Verschwiegenheitspflicht gilt zeitlich unbeschränkt über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

(3) Der Beauftragten Person ist bekannt, dass es sich bei diesen Informationen um Geheimnisse im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch handelt und die unbefugte Offenbarung von Patientengeheimnissen strafbar sein kann (§ 203 StGB). Sie verpflichtet sich, Patientendaten ausschließlich zu den in § 2 beschriebenen Zwecken zu verwenden.

(4) Die Beauftragte Person wird insbesondere davon absehen, Patientendaten an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben zwingend erforderlich und von der Einwilligung der Patient\*innen gedeckt ist.

### **§ 4 Datenübermittlung und Rechtsgrundlage**

(1) Die/der Psychotherapeutin wird Patientinnen im Rahmen des Behandlungsvertrages darüber informieren, dass im Verhinderungsfall eine Beauftragte Person tätig wird, und eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung zur Weitergabe von Kontaktdaten an die Beauftragte Person einholen.

(2) Die Beauftragte Person erhält Zugriff auf Patientendaten nur auf Grundlage dieser Einwilligung und nur im Umfang des § 2 dieser Vereinbarung.

(3) Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Patientendaten an die Beauftragte Person ist die Einwilligung der Patient\*innen (Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO) sowie die berufsrechtliche Verpflichtung zur Vorsorge im Verhinderungsfall.

### **§ 5 Vergütung**

*(Optionen – bitte anpassen, z.B.):*

Variante A (unentgeltlich):

Die Tätigkeit der Beauftragten Person erfolgt unentgeltlich.

Variante B (pauschale Aufwandsentschädigung):

Für die Tätigkeit im Verhinderungsfall erhält die Beauftragte Person eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von \_ EUR, zahlbar durch die Erb:innen bzw. aus dem Praxisnachlass.

## **§ 6 Dauer und Beendigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf.
- (2) Beide Parteien können diese Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich kündigen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ort, Datum:

Unterschrift Psychotherapeut\*in:

Unterschrift Beauftragte Person:

## **Formulierungsvorschlag für die Patienten-Einwilligung**

### **Einwilligung zur Weitergabe meiner Kontaktdaten an eine beauftragte Person im Verhinderungsfall**

Ich wurde von [Name der/des Psychotherapeut\*in] darüber informiert, dass im Falle einer plötzlichen Verhinderung (z.B. Krankheit, Unfall, Tod) eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Vertrauensperson tätig wird, um mich über die Verhinderung zu informieren und mir Hinweise auf alternative Hilfsmöglichkeiten zu geben.

Ich willige ein, dass meine Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, postalische Anschrift) zu diesem Zweck an die beauftragte Vertrauensperson weitergegeben und von dieser ausschließlich zur Kontaktaufnahme in einem solchen Verhinderungsfall verwendet werden.

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. In diesem Fall ist aber im Fall einer plötzlichen Verhinderung eine Information Ihrerseits oder eine Herausgabe Ihrer Patientendaten an Sie gegebenenfalls nicht möglich.

Ort, Datum, Unterschrift Patient\*in